

**Richtlinie für die Ausgabe des Strelapasses  
(Stralsunder Familien- und Sozialpass)  
Beschluss-Nr. 2012-V-04-0726 vom 18.10.2012**

**§ 1 Geltungsbereich**

Der Strelapass kann nur für EinwohnerInnen mit erstem Wohnsitz in der Hansestadt Stralsund und deren Kinder bzw. Angehörige in Anspruch genommen werden, sofern nachfolgende Voraussetzungen nachgewiesen werden können:

**(1) Familien mit mindestens zwei Kindern**

Als Kinder im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Angehörigen, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.  
Nachweis  
Nachweis über die Gewährung von Kindergeld  
Meldedaten im Ordnungsamt, Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten / Meldewesen

**(2) Allein erziehende Mütter und Väter**

Nachweis  
Nachweis über die Gewährung von Kindergeld  
Meldedaten im Ordnungsamt, Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten / Meldewesen

**(3) Familien mit einem im Haushalt lebenden behinderten Angehörigen**

Nachweis  
Personalausweis, Schwerbehindertenausweis

**(4) EmpfängerInnen von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bzw. Leistungen nach dem SGB II**

Nachweis  
Personalausweis, Bewilligungsbescheid

**(5) EmpfängerInnen von Hilfen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem SGB XII**

Nachweis  
Personalausweis, Rentenausweis, Bescheid über Grundsicherung

**(6) Studenten/Studentinnen**

Nachweis  
Personalausweis, Studienbescheinigung

**§ 2 Vergünstigungsbereiche**

(entsprechend den Entgelt- und Gebührenordnungen)

- ⇒ Tierpark Stralsund
- ⇒ Kulturhistorisches Museum mit den Museumsbereichen Katharinenkloster, Museumsspeicher, Marinemuseum und Museumshaus Mönchstraße 38
- ⇒ Deutsches Meeresmuseum
- ⇒ Stadtbibliothek
- ⇒ HanseDom Sportbad
- ⇒ Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- ⇒ Familienbildungsstätte DRK e. V.
- ⇒ Frauentreff "Sundine"
- ⇒ Speicher Katharinenberg
- ⇒ Volkshochschule
- ⇒ Musikschule
- ⇒ Theater Vorpommern
- ⇒ STiC-er Jugendtheater e.V.

doppelte Ermäßigungen sind ausgeschlossen.

**§ 3 Form des Strelapasses**

**(1)** Der Strelapass wird sowohl für die gesamte Familie als auch in Form von Teilausweisen für Familienangehörige ab sechs Jahre ausgestellt.

**(2)** Der Strelapass ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis oder einem anderen Lichtbildausweis. Für nicht ausweispflichtige Personen ist der Strelapass mit einem Lichtbild zu versehen.

#### **§ 4 Gültigkeitsdauer**

- (1) Der Strelapass wird für ein Jahr ausgestellt, wenn die/der InhaberIn die Voraussetzungen erfüllt.

#### **§ 5 Ausstellung und Verlängerung**

- (1) Der Strelapass wird für den unter § 1 genannten Personenkreis der Hansestadt Stralsund ausgestellt, soweit dieser die melderechtlichen und die in § 1 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt:

Die Ausgabe erfolgt bei folgender Ausgabestelle:

Amt für Kultur, Schule und Sport  
Abteilung Soziale Angelegenheiten  
Marienstraße 1  
Telefon 25 28 83 – 25 28 87

Ordnungsamt,  
Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten / Meldewesen  
Schillstraße 5-7  
Telefon: 25 37 58; 25 37 34

Weiterhin haben sich folgende Einrichtungen bereit erklärt, den Strelapass auszustellen bzw. zu verlängern:

Haus der Familie  
des DRK Kreisverband Stralsund e. V.  
Wiesenstraße 9  
Telefon: 70 38 80

Volkssolidarität Grimmen-Stralsund e. V.  
Knieperdamm 28  
Telefon: 30 20 10

Die unter § 1 genannten Personengruppen (1) und (2) können als Ausgabestelle ausschließlich die Abteilung Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten/Meldewesen im Ordnungsamt, Schillstr. 5-7, in Anspruch nehmen.

Folgende Schulen haben sich bereit erklärt, Teilausweise zum Strelapass auszugeben, sofern SchülerInnen der jeweiligen Schule zu einem Personenkreis gehören, der die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt:

Regionale Schule „Adolph Diesterweg“  
Regionale Schule „Marie Curie“  
Regionale Schule „H. Burmeister“  
Grundschule „H. Burmeister“  
Grundschule „F. von Schill“  
Grundschule Andershof  
Grundschule „Karsten Sarnow“  
Grundschule „Maria Montessori“  
Förderschule „A. Lindgren“

- (2) Die Dokumentation der ausgegebenen Strelapässe erfolgt von den o. g. Ausgabestellen.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen sind von den im § 1 dieser Richtlinie genannten Personen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Verlängerung des Strelapasses und der Teilausweise unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen möglich.
- (5) Auf die im § 2 genannten Vergünstigungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die bisher ausgegebenen Strelapässe behalten ihre Gültigkeit bis zum 31.03.2013.
- (7) Die Ausstellung sowie die Verlängerung des Strelapasses einschließlich der Teilausweise sind kostenlos.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wird am 01.01.2013 wirksam und ersetzt die Richtlinie vom 18.05.2006.

Stralsund, 02.11.2012

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

**Achtung!** Die Abteilung Soziale Angelegenheiten hat eine neue Adresse: Wiesenstraße 9.